



PROTOKOLL

Aufgenommen am **Donnerstag, den 12. Dezember 2024 um 19.00 Uhr** im Gemeindeamt Mogersdorf, bei der unter Vorsitz des Bürgermeisters stattgefundenen Sitzung des **GEMEINDERATES**.

Anwesende:

Bürgermeister Josef Korpitsch, Vizebürgermeister Michael Glantschnig;

Gemeindevorstand: OV Thomas Kloiber, OV Martina Maurer, GV Wolfgang Deutsch;

Gemeinderäte: Martin Scheuchenpflug, Gabriele Neuherz, Birgit Rothbauer, Klaus Paukovitsch, Raphael Neuherz, Karl Siener, Reinhard Illigasch, Wilhelmine Raimann, Harald Simandl, Manuel Grandits;

Ersatzgemeinderäte: Philipp Kohl, Alexandra Grandits;

Schriftführer: Philipp Mayer;

Es fehlen: Martin Schrei, Markus Korpitsch, Andreas Hafner, Norbert Kloiber (alle entschuldigt).

Der Bürgermeister begrüßt zunächst die erschienenen Gemeinderäte und stellt die gesetzmäßige Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest. Zu Beglaubiger des Protokolls bestellt er GR Karl Siener und Vizebürgermeister Michael Glantschnig.

Der Bürgermeister hält fest, dass die Ersatzgemeinderäte wie folgt vertreten:

ÖVP-Fraktion: Philipp Kohl für Martin Schrei;

SPÖ-Fraktion: Alexandra Grandits für Norbert Kloiber;

Der Bürgermeister hält fest, dass jeder Gemeinderat das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung vom 06.11.2024 erhalten hat. Der Bürgermeister stellt die Frage, ob es Einwendungen zum Protokoll gibt.

Nachdem keine Einwendungen vorgebracht werden, stellt der Bürgermeister den Antrag, das Protokoll vom 06.11.2024 wie vorliegend zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen und somit zum Beschluss erhoben.

Vor eingehen in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister den Antrag, den Tagesordnungspunkt 6 wie folgt zu ändern:

6.) LKW-Fahrverbot für LKW über 7,5 t für die L116 ausgenommen Ziel- und Quellenverkehr

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und somit zum Beschluss erhoben.

Der Bürgermeister gibt die Tagesordnung wie folgt bekannt:

- TAGESORDNUNG:**
- 1.) **Bericht des Bürgermeisters**
 - 2.) **Voranschlag 2025:**
 - a) **Abgaben und Entgelte,**
 - b) **Höhe des Kassenkredites und Beschluss des Kassenkreditvertrages,**

- c) Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen,
- d) Stellenplan,
- e) Mittelfristiger Finanzplan,
- f) Voranschlagsbeschluss 2025,
- g) Beschluss über einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Voranschlagsgruppen
- 3.) Verordnungen für das Finanzjahr 2025
- 4.) Beschluss Subventionen Vereine Mogersdorf 2025
- 5.) Gemeindegutscheine Kooperation mit Gemeinde Weichselbaum
- 6.) LKW-Fahrverbot für LKW über 7,5 t für die L116 ausgenommen Ziel- und Quellenverkehr
- 7.) Allfälliges:
- Voraussichtlich nächster Sitzungstermin

1. Bericht des Bürgermeisters

Eingangs gratuliert der Bürgermeister Harald Simandl nachträglich zu seinem 50. Geburtstag und Raphael Neuherz zum heutigen Geburtstag.

- 07.11. – Sitzung des Gemeindebundes hinsichtlich den Themen Baurecht und Budgeterstellung für Gemeinden.
- 07.11. – Laternenfest im Kindergarten Wallendorf.
- 08.11. – Tag der offenen Tür in der Landwirtschaftsfachschule Güssing.
- 08.11. – Budgetbesprechungen 2025 mit allen Feuerwehren der Gemeinde.
- 08.11. – Sitzung für die Veranstaltungen im Jahr 2025.
- 12.11. – Besprechung mit Herrn Rosner von der Projektentwicklung Burgenland (PEB). Es wurden die Pläne für eine Sanierung des Kindergartens in Wallendorf aufgelegt. Da die Pläne nun geändert werden, wird ein neues Konzept folgen.
- 14.11. – Baubesprechung Hangwasserschutzprojekt Mogersdorf.
- 14.11. – Vorstandssitzung Naturpark Raab.
- 18.11. – Regionalkonferenz Burgenländischer Müllverband.
- 19.11. – Angelobung aller Wahlbehörden für die anstehende Landtagswahl 2025.
- 21.11. – Wasserrechtliche Bewilligung der Oberflächengewässer in Deutsch Minihof.
- 22.11. – Hauptdienstbesprechung der Feuerwehren des Bezirk Jennersdorf in St. Martin a. d. Raab.
- 26.11. – Vollversammlung Businesspark S7.
- 26.11. – Besprechung in der Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf hinsichtlich des LKW-Fahrverbots nach Fertigstellung der S7.
- 28.11. – Wasserrechtliche Bewilligung Abwasserdruckleitung Deutsch Minihof.
- 29.11. – Verabschiedung BH Dr. Dr. Prem.
- 30.11. – Vollversammlung Burgenländischer Müllverband in Raiding.
- 30.11. – Krippeneröffnung in Deutsch Minihof.
- 04.12. – Baubesprechung Hangwasserschutzprojekt Mogersdorf.
- 07.12. – Adventstand am Hauptplatz Mogersdorf durch die FF Mogersdorf Ort.
- 08.12. – Adventandacht Kirchenchor Mogersdorf.
- 10.12. – Besprechung Naturpark Raab in Mogersdorf.
- 11.12. – Mitglieder und Vorstandssitzung Abwasserverband Bezirk Jennersdorf.

2. Voranschlag 2025

Der Bürgermeister erläutert die bevorstehenden großen Herausforderungen und übergibt das Wort an Philipp Mayer. Philipp Mayer stellt den Voranschlag 2025 vor:

Zum vorliegenden Voranschlagsentwurf und Mittelfristigen Finanzplan wurde der Gemeindevorstand in der Sitzung am 28.10. angehört. Zu einer zusätzlichen Besprechung mit dem Gemeindevorstand kam es am 09.12. wo die Details besprochen wurden. Der Voranschlagsentwurf war in der Zeit vom 27.11. bis 11.12.2024 im Gemeindeamt zur Einsichtnahme aufgelegt. Erinnerungen wurden keine eingebracht. Den im Gemeinderat vertretenen Parteien wurde der Entwurf rechtzeitig zugestellt. Ebenso wurde allen Gemeinderäten der Voranschlagsentwurf vor der Sitzung zugestellt, sodass jeder die Möglichkeit hatte sich damit zu befassen. Der Vorbericht zum Voranschlag wird zur Kenntnis gebracht (Protokollbeilage A).

Folgende Beschlüsse werden gefasst:

a) Abgaben und Entgelte:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass bei den folgenden Abgaben und Gebühren die Werte um 5,0% angepasst, bzw. wie folgt festgelegt werden:

Zusatz: Am 27.03.2024 hat der Gemeinderat den Beschluss über die Verwendung der Gebührenbremse gefasst. Dadurch wurde die ursprünglich geplante Erhöhung für 2025 von 8% auf 5% reduziert, sodass die Gebührenanpassung im Jahr 2025 entsprechend um diese Differenz verringert wird.

Einhebung von Friedhofsentgelten:

1. Erdgräber bis 2fachen Belag - Einzelgräber	€ 160,00
2. Erdgräber bis 4fachen Belag - Doppelgräber	€ 320,00
3. Erdgräber ab 5fachen Belag – Familiengräber	€ 517,00
4. Aschengrabstellen für zweifachen Belag (1 x 1,5 Meter)	€ 122,00
5. Aschengrabstellen für mehrfachen Belag (1 x 1,5 Meter)	€ 160,00
6. Aschengrabstellen für zweifachen Belag (1 x 2,2 Meter)	€ 160,00
7. Aschengrabstellen für mehrfachen Belag (1 x 2,2 Meter)	€ 233,00

Die Höhe des Entgeltes für die Beisetzung:

1. bei einer Beisetzung in Erdgräber bis 1,5 Meter Tiefe	€ 565,00
2. bei einer Beisetzung in Erdgräber ab 1,5 Meter Tiefe	€ 641,00
3. bei einer Beisetzung von Personen unter dem 10. Lebensjahr	€ 282,00
4. bei einer Beisetzung einer Urne	€ 108,00

Für die Benützung der Leichenhalle Tagesentgelt:

1. für den 1. Tag	€ 164,00
2. für jeden weiteren Tag	€ 60,00

Hundeabgabe:

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund:

a) für Nutzhunde	€ 14,50
b) für alle anderen Hunde	€ 34,00
c) für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt	€ 52,00

Wasserbezugsgebühren:

Höhe der Wasserbezugsgebühr pro m ³	€ 2,21
Grundgebühr pro Jahr	€ 207,00
Gebühr für einen Wassermesser	€ 74,00

Wasserpreis vom Wasserverband „Unteres Lafnitztal“ wird im Frühjahr 2025 bekanntgegeben.

Kanalbenutzungsgebühr:

€ 1,30 pro m² der Wohnfläche + € 1,46 pro m³ erbrauchten Wassers laut Wasserabrechnung.
€ 1,30 pro m² der gewerblich genutzten + € 1,46 pro m³ verbrauchten Wassers laut Wasserabrechnung.

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist jeweils gesondert hinzu zu rechnen. Alle übrigen Gebühren, Abgaben, die Mieten und Pachten sollen ebenfalls um 5,0 % erhöht werden - das gilt dort, wo nicht schon eine Indexvereinbarung besteht.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und zum Beschluss erhoben.

b.) Höhe des Kassenkredites

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass der Höchstbetrag des Kassenkredites, der im Haushaltsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltes in Anspruch genommen werden darf, mit € 395.016,66 festgesetzt wird.

Der Kassenkredit ist spätestens am Ende des Finanzjahres zurückzuzahlen. Der Kassenkredit wird bei der Raiffeisenregionalbank Güssing-Jennersdorf aufgenommen. Der vorliegende und derzeit laufende Kreditvertrag mit € 406.066,00 wird auf den oberhalb angeführten Betrag, mit € 395.016,66 geändert.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und zum Beschluss erhoben.

c.) Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass im Jahr 2025 keine weiteren Darlehen aufgenommen werden. Die bevorstehenden Vorhaben werden mit derzeit laufenden Darlehen finanziert.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und zum Beschluss erhoben.

d.) Stellenplan:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Stellenplan wie folgt zu beschließen:

- 1 Vertragsbediensteter I (Angestellte) in av3, Hauptverwaltung Gemeindeamt,**
- 1 Vertragsbedienstete I (Angestellte) in c, Hauptverwaltung Gemeindeamt,**
- 1 Vertragsbediensteter I (Angestellte) in bv3, Hauptverwaltung Gemeindeamt,**
- 2 Kindergartenpädagoginnen in l2b1, Kindergärtnerinnen,**
- 1 Bildungsbereich (KG-Pädagogin) in gb1, Kindergarten und schul. Tagesbetreuung,**
- 1 Bildungsbereich (KG-Helferin) in kb3, Kindergarten,**
- 1 Vertragsbedienstete II (Arbeiter) in p5, Bauhof und Volksschule,**
- 2 Vertragsbedienstete II (Arbeiter) p3, Bauhof,**
- 1 Vertragsbediensteter II (Arbeiter) bh5, Bauhof,**
- 1 Vertragsbedienstete II (Arbeiter) in bh5, Bauhof,**
- 1 Vertragsbedienstete II (Arbeiter) in bh5, Bauhof, TZ 20 Std. AMS gefördert ca. 66%**
(Verschied. Arbeitnehmer im Laufe des Jahres BEI BEDARF)
- 1 Vertragsbedienstete II (Arbeiter) in bh5, Bauhof, 20 Std. ab November 2025**

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und zum Beschluss erhoben.

e.) Mittelfristiger Finanzplan:

Bürgermeister stellt den Antrag für die Jahre 2026 bis 2029 den mittelfristigen Finanzplan laut Protokollbeilage B zu beschließen:

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und somit zum Beschluss erhoben.

f.) Voranschlagsbeschluss für 2025

**Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Voranschlag für 2025 wie folgt zu beschließen:
Summen des Ergebnisvoranschlages: Angaben in Euro (Voranschlag)**

MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und –aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2025	VA 2024	RA 2023
SU	21	<i>Summe Erträge</i>	2.470.200,00	2.410.300,00	2.398.563,92
SU	22	<i>Summe Aufwendungen</i>	2.839.700,00	2.504.900,00	2.465.323,17
SA 0	SA0	<i>(0) Nettoergebnis (21 - 22)</i>	-369.500,00	-94.600,00	-66.759,25
SU	23	<i>Summe Haushaltsrücklagen</i>	0,00	0,00	0,00
SA 00	SA00	<i>Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA 0 +/- SU23)</i>	-369.500,00	-94.600,00	-66.759,25

Die Summen (SU) und Salden (SA) des Finanzierungsvoranschlags ergeben für das Haushaltsjahr 2025 folgendes Bild: Angaben in Euro (Voranschlag)

MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und –aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2025	VA 2024	RA 2023
SU	31	<i>Summe Einzahlungen operative Gebarung</i>	2.388.200,00	2.323.600,00	2.292.964,63
SU	32	<i>Summe Auszahlungen operative Gebarung</i>	2.467.600,00	2.140.700,00	2.060.156,50
SA 1	SA 1	<i>Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 - 32)</i>	-79.400,00	182.900,00	232.808,13
SU	33	<i>Summe Einzahlungen investive Gebarung</i>	555.900,00	520.200,00	31.733,00
SU	34	<i>Summe Auszahlungen investive Gebarung</i>	506.700,00	626.800,00	416.240,39
SA2	SA2	<i>Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 - 34)</i>	49.200,00	-106.600,00	-384.507,39
SA3	SA3	<i>Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)</i>	-30.200,00	76.300,00	-151.699,26
SU	35	<i>Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</i>	500.000,00	121.000,00	193.500,00
SU	36	<i>Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</i>	713.500,00	195.800,00	180.003,07
SA4	SA4	<i>Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 - 36)</i>	-213.500,00	-74.800,00	13.496,93
SA5	SA5	<i>Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)</i>	-243.700,00	1.500,00	-138.202,33

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und somit zum Beschluss erhoben.

g.) Beschluss über die einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Voranschlagsgruppen

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel Ersparungen bei einem Ansatz ohne besondere Beschlussfassung zum Ausgleich von Mehrerfordernissen bei anderen Ansätzen herangezogen werden dürfen (einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit).

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und somit zum Beschluss erhoben.

3. Verordnungen für das Finanzjahr 2025

Der Bürgermeister erläutert, dass folgende Verordnungen für das Finanzjahr 2025 neu beschlossen werden sollen:

Wasserbezugsgebühr

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Verordnung wie folgt neu zu beschließen:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Mogersdorf vom 12.12.2024 über die Ausschreibung von **Wasserbezugsgebühren**

Gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für den Bezug von Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung und die Benützung von Wassermessern im Bereich der Gemeinde Mogersdorf werden laufende Gebühren ausgeschrieben.

§ 2

- a) Die Höhe der Wasserbezugsgebühr beträgt pro m³ 2,21 Euro. Die Zählergebühr beträgt pro Jahr 207,00 Euro. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist jeweils gesondert hinzuzurechnen.
- b) Die Höhe der Gebühr für einen Wassermesser beträgt 74,00 Euro. Diese Gebühr ist beim Einbau des Wasserzählers und bei jedem Austausch des Zählers zu entrichten. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist jeweils gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

Zur Entrichtung dieser Wasserbezugsgebühren sind die Eigentümer jener Baulichkeiten verpflichtet, die an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen sind.

§ 4

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Wasserleitungsnetz.

§ 5

Die Wasserbezugsgebühr wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November¹ zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Mogersdorf vom 27.03.2024 betreffend die Ausschreibung einer Hundeabgabe außer Kraft.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und zum Beschluss erhoben.

Hundeabgabe

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Verordnung wie folgt neu zu beschließen:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Mogersdorf vom 12.12.2024 über die Ausschreibung einer **Hundeabgabe**

Gemäß § 1 Hundeabgabegesetz, LGBl. Nr. 5/1950 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für den Bereich der Gemeinde Mogersdorf wird für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund:

a) für Nutzhunde	14,50 Euro
b) für alle anderen Hunde	34,00 Euro
für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt	52,00 Euro

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

§ 3

Der Hundeabgabe unterliegen **n i c h t** :

- a) Hunde unter sechs Wochen,
- b) Hunde, die nachweislich zur Führung Blinden und zum Schutz hilfloser Personen (Invaliden) verwendet werden,
- c) Diensthunde der Bundespolizei, Zollorgane und des Bundesheeres,
- d) Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und hierfür ausgebildet sind.

§ 4

Die Hundeabgabe ist alljährlich im Laufe des Monats Jänner ohne weitere Aufforderung beim Gemeindeamt zu entrichten.²

§ 5

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 10 Hundeabgabegesetz geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Mogersdorf vom 27.03.2024 betreffend die Ausschreibung einer Hundeabgabe außer Kraft.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und zum Beschluss erhoben.

Kanalbenutzungsgebühr

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Verordnung wie folgt neu zu beschließen:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Mogersdorf vom 12.12.2024 über die Ausschreibung einer **Kanalbenutzungsgebühr**

Gemäß der §§ 10, 11 und 12³ Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Die Höhe der Kanalbenutzungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:

1. Euro 1,30 pro m² der jeweiligen Wohnfläche (Außenmaße) eines Gebäudes (zur Wohnfläche zählen sämtliche Räume, die Menschen zur Unterkunft und Haushaltsführung dienen, insbesondere Wohn-, Schlaf- und sonstige Zimmer, Küche, Essraum, Lagerräume, Speis, Vorräume, Dielen, sämtliche Sanitärräume, Hobbyräume, Sauna und sonstige für die Benützung der o. a. Räume erforderlichen Gebäudeteile) und zusätzlich Euro 1,46 pro m³ verbrauchten Wassers laut Wasserabrechnung.
2. Euro 1,30 pro m² der gewerblich genutzten Gebäudefläche bei Gast- und sonstigen Gewerbebetrieben (außer Lagerräume, wo kein Wasserverbrauch anfällt und welche nicht an den Kanal angeschlossen sind), der landwirtschaftlich genutzten Gebäudefläche (außer Lagerräume und sonstige Wirtschaftsräume, wo kein Wasserverbrauch anfällt und welche nicht an den Kanal angeschlossen sind) und bei öffentlichen Gebäuden jene Flächen, die von der jeweiligen öffentlichen Einrichtung für ihre Zwecke genützt werden und zusätzlich Euro 1,46 pro m³ verbrauchten Wassers laut Wasserabrechnung.
3. Landwirten wird die Möglichkeit eingeräumt, dass für die Tränke der Tiere verbrauchte Wasser mittels Wasseruhr zu zählen und nach Bekanntgabe an die Gemeinde aus der Berechnungsgrundlage herauszunehmen.
4. Bei jenen Objekten, die nicht an eine öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind und wo das Wasser nicht mittels geeichter Wasseruhr gezählt wird, wird der Wasserverbrauch in der Höhe des jährlichen Durchschnittswasserverbrauchs einer Person in der Gemeinde x Anzahl der Personen im Haushalt für die Berechnungsgrundlage herangezogen. Sind solche Häuser unbewohnt, wird ebenfalls der Durchschnittswasserverbrauch einer Person herangezogen.
5. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenutzungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

(2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenutzungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenützungsgebühren werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 27. März 2024 des Gemeinderates der Gemeinde Mogersdorf betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr außer Kraft.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und zum Beschluss erhoben.

4. Beschluss Subventionen Vereine Mogersdorf 2025

Der Bürgermeister machte den Vorschlag, die Subventionen für Vereine im Jahr 2025 zunächst unter Vorbehalt zu genehmigen. Aufgrund der ungewissen finanziellen Lage könne erst im Laufe des Jahres entschieden werden, ob die verfügbaren Mittel ausreichend sind. Diese Regelung soll sicherstellen, dass eine faire Verteilung der Gelder gewährleistet wird, sobald die Budgetlage präziser eingeschätzt werden kann.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass die Vereinssubventionen im Jahr 2025 erneut besprochen und beschlossen werden.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und zum Beschluss erhoben.

5. Gemeindegutscheine Kooperation mit Gemeinde Weichselbaum

Der Bürgermeister informierte die Anwesenden über eine geplante Kooperation mit der Nachbargemeinde Weichselbaum im Hinblick auf die Nutzung von Gemeindegutscheinen. Diese Zusammenarbeit ermöglicht es, dass Gemeindegutscheine in beiden Gemeinden gleichermaßen eingelöst werden können. Dies stellt einen großen Vorteil für die Bewohnerinnen und Bewohner sowie für die regionalen Betriebe dar, da der lokale Handel in beiden Gemeinden dadurch gefördert wird. Philipp Mayer ergänzte, dass die Gemeindegutscheine ab März 2025 verfügbar sein werden. Um die Bürgerinnen und Bürger ausreichend zu informieren, wird der Gemeindezeitung eine ausführliche Beschreibung des neuen Gutscheinsystems beigelegt. Diese Maßnahme soll die Akzeptanz der Gutscheine weiter erhöhen und die Umsetzung der Kooperation unterstützen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag über eine Kooperation der Gemeindegutscheine mit der Gemeinde Weichselbaum.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und zum Beschluss erhoben.

6. LKW-Fahrverbot für LKW über 7,5 t für die L116 ausgenommen Ziel- und Quellenverkehr

Im Zusammenhang mit der für Herbst 2025 geplanten Fertigstellung der Schnellstraße S7 berichtete der Bürgermeister über eine Besprechung zwischen den betroffenen Gemeinden und der Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf. Schwerpunkt des Gesprächs war die Einführung eines LKW-Fahrverbots für Fahrzeuge über 7,5 Tonnen auf der L116. Dieses Verbot soll den Streckenabschnitt zwischen dem Kreisverkehr Jennersdorf und der Anschlussstelle Knoten S7 (Heiligenkreuz i.L.) betreffen.

Ausgenommen von diesem Fahrverbot soll jedoch der Ziel- und Quellenverkehr sein, um sicherzustellen, dass notwendige Lieferungen und Transporte in den betroffenen Ortschaften weiterhin möglich sind. Konkret betrifft dies die Ortsteile Rax sowie die Gemeinden Weichselbaum und Mogersdorf. Auch der Verkehr von und zum Wirtschaftspark in Heiligenkreuz i.L. bleibt von dem Verbot unberührt.

Der Bürgermeister betonte, dass dieses Fahrverbot eine wichtige Maßnahme darstellt, um die Verkehrsbelastung auf der L116 nachhaltig zu reduzieren und gleichzeitig die Anrainerinnen und Anrainer vor Lärmbelastung und Emissionen zu schützen.

**Der Bürgermeister stellt den Antrag über eine Zustimmung über das LKW-Fahrverbot für LKW über 7,5 t auf der L116, zwischen Kreisverkehr in Jennersdorf und Kreuzung Anschlussstelle (Auf- und Abfahrt Knoten S7, Heiligenkreuz i.L.) Ausgenommen hiervon soll der Ziel- und Quellenverkehr im Ortsteil Rax, in den Gemeinden Weichselbaum und Mogersdorf und vom/zum Wirtschaftspark in Heiligenkreuz i.L.
Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und zum Beschluss erhoben.**

7. Allfälliges

- .) Der nächste Sitzungstermin voraussichtlich 06. März 2025.
- .) Philipp Mayer berichtete über den aktuellen Stand der Kooperationsvereinbarung mit der Gemeinde Weichselbaum zur Ferienbetreuung in den Kindereinrichtungen. Eine Muster Vereinbarung wurde von der Landesregierung übermittelt und wird demnächst mit der Gemeinde Weichselbaum final abgestimmt. Sobald die Details geklärt sind, wird die Vereinbarung in beiden Gemeinderäten zur Beschlussfassung vorgelegt.
- .) Philipp Mayer ladet alle recht herzlich zum Jägeradvent am Hauptplatz in Mogersdorf ein.
- .) Der Bürgermeister ladet alle recht herzlich am 19.12.2024 zu seinem 60. Geburtstag im Feuerwehrhaus Mogersdorf Ort ein.
- .) Michael Glantschnig erkundigte sich nach den Schwierigkeiten bei der Beschaffung des neuen Splittstreugeräts. Der Bürgermeister erklärte, dass das alte Gerät, das über 30 Jahre in Betrieb war, nicht mehr repariert werden konnte, da die Kosten hierfür etwa 6.000 Euro betragen hätten. Ein neues Gerät wurde daher beschafft, wobei insgesamt drei Angebote eingeholt wurden. Das günstigste Angebot wurde vom Raiffeisen Lagerhaus Süd-Burgenland vorgelegt und belief sich auf 9.090 Euro, einschließlich der Rücknahme des alten Geräts. Allerdings kam es bei der Angebotslegung zu einem Missverständnis, da zunächst das ungewünschte kleinere Modell angeboten und bestellt wurde. Dieses wurde jedoch durch das gewünschte größere Modell ausgetauscht. Der Austausch erfolgte durch einen Bauhofmitarbeiter, um zusätzliche Kosten und Zeit zu sparen.
- .) Reinhard Illigasch berichtet, dass die Beleuchtung des Christbaums in Wallendorf nicht funktioniert. Zudem fragt er, wieso länger bekannten Probleme nicht behoben werden und wie es sein kann, dass niemand für diese Angelegenheiten vom Bauhof zuständig ist. Raphael Neuherz erklärt, dass es sich um einen Stromkurzschluss handelt und dass er als Übergangslösung eine solarbetriebene Lichterkette installierte, welche in der Nacht aktiviert wird.
- .) Thomas Kloiber möchte wissen ob nun in den Weihnachtsferien eine Ferienbetreuung stattfindet. Philipp Mayer erwähnt, dass im Kindergarten Wallendorf die Ferienbetreuung für die Weihnachtsferien stattfindet. Es sind 3 Kinder aus der Gemeinde Mogersdorf und 1 Kind aus der Gemeinde Weichselbaum angemeldet.
- .) Michael Glantschnig hat sich darüber informiert, dass der Baum auf Höhe Mogersdorf Hausnummer 44 der Gemeinde gehört.

Ende: 20:45 Uhr

v.g.u.

Der Beglaubiger:

Der Schriftführer:

Der Vorsitzende:

(Michael Glantschnig, Karl Siener)

(Philipp Mayer)

(Josef Korpitsch)